



HVBG

HVBG-Info 29/1997 vom 14.11.1997, S. 2790 - 2799, DOK 511.1/017

Zur Sozialversicherungspflicht von Ausbeinern - Urteile des BSG vom 25.10.1990 - 12 RK 10/90 - und des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 24.09.1996 - L 1 Kr 4/91

Zur Sozialversicherungspflicht von Ausbeinern;
hier: Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.10.1990 -
12 RK 10/90 - und Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts (LSG) vom 24.9.1996 - L 1 Kr 4/91 -
(rechtskräftig)

Das BSG hatte in einer Zurückverweisung an das LSG mit Urteil vom
25.10.1990 - 12 RK 10/90 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Macht ein von der Einzugsstelle als Arbeitgeber in Anspruch
Genommener geltend, lediglich Arbeitskräfte an andere Firmen
vermittelt zu haben, so sind auch diese Firmen notwendig
beizuladen.
2. Zur verfahrensmäßigen Behandlung von Sachverhalten, bei denen
der Verdacht auf unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung und
Beitragshinterziehung besteht.

Nach der Zurückverweisung durch das BSG hat nun das
Schleswig-Holsteinische LSG mit Urteil vom 24.9.1996
- L 1 Kr 4/91 - entschieden, daß Ausbeiner
sozialversicherungspflichtig tätig waren.